



Bern, 28. OKT. 2009

An die Kantonsregierungen

Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe. Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EJPD am 28. Oktober 2009 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

1. Hintergrund

2006 und 2007 beschloss der Bundesrat, dass im Bereich der organisierten Suizidhilfe kein Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber vorliege. Er vertrat seinerzeit noch die Auffassung, dass eine strenge Anwendung der geltenden Gesetze jegliche Art von Missbräuchen unterbinden würde. Die weiteren Entwicklungen bezüglich der Suizidhilfe und die Tätigkeit der Suizidhilfeorganisationen haben den Bundesrat im Jahr 2008 indessen veranlasst, das EJPD zu beauftragen, die Situation in Zusammenarbeit mit dem EDI erneut zu untersuchen, Vorschläge für eine Regelung auszuarbeiten und ihm 2009 einen Bericht zu unterbreiten. Anlässlich der Sitzung vom 17. Juni 2009 führte der Bundesrat eine Aussprache über die organisierte Suizidhilfe. Er zog einerseits in Betracht, die Straffreiheit der Verantwortlichen und der Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen an die Befolgung bestimmter strikter Bedingungen zu knüpfen, andererseits ein Verbot der organisierten Suizidhilfe. Der Bundesrat beschloss, einen Vorentwurf mit Varianten auszuarbeiten und in die Vernehmlassung zu schicken.

2. Hauptstossrichtung

Vorgeschlagen wird die Änderung von Artikel 115 StGB und Artikel 119 MStG (Verleitung und Beihilfe zum Suizid).

Variante 1 sieht vor, die Straffreiheit der Verantwortlichen und der Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen an die Befolgung bestimmter Bedingungen zu knüpfen. Damit soll garantiert werden, dass die sterbewillige Person ihren Wunsch völlig frei äussern konnte, dass zwei Ärztinnen oder Ärzte feststellen, dass sie urteilsfähig ist und an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbarer Todesfolge leidet, dass Alternativen zur Hilfestellung erörtert und gegebenenfalls angewandt wurden und dass die Suizidhandlung mit einem ärztlich verschriebenen Mittel ausgeführt wird. Wesentlich ist zudem, dass die organisierte Suizidhilfe nicht zu Erwerbszwecken geleistet wird. Um zu verhindern, dass die Verantwortlichen einer Suizidhilfeorganisation sich hinter ihren Mitarbeitenden verschanzen können, sieht Artikel 115 StGB eine Sonderform der Mitwirkung vor. So macht sich die verantwortliche Person



strafbar, wenn sie es hinnimmt, dass ihre Mitarbeitenden Hilfe zum Suizid leisten, obschon eine in Artikel 115 Absatz 2 StGB genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder wenn sie die erforderliche Sorgfalt bei Auswahl, Instruktion und Kontrolle der fraglichen Mitarbeitenden ausser Acht lässt.

Variante 2 stellt jegliche Form von organisierter Suizidhilfe unter Strafe. Dieser Vorschlag geht vom Grundsatz aus, dass eine Person innerhalb einer Suizidhilfeorganisation gar nicht aus rein altruistischen Beweggründen handeln kann und dass ihre Hilfe ohnehin anderen resp. eigenen Zielen dient.

Wir laden Sie ein, den Bericht und die beigelegten Vorentwürfe zu prüfen und zu den Änderungsvorschlägen Ihre Meinung zu äussern. Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme bis am **1. März 2010** schriftlich (in drei Exemplaren) an die folgende Adresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern, oder per E-Mail an: alexis.schmocker@bj.admin.ch.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können beim Bundesamt für Justiz über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/bk/recht/index.html> bezogen werden.

Für die wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und Erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)